

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

☎ p: 09431 / 759004

E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen
08/14

Kurztext
Einspruch gegen die Einstufung eines Vereins

Datum
04.08.2014

Urteil

im Verfahren

zum Einspruch des Vereins A gegen die Einstufung des Vereins B in die 3. Bezirksliga Herren durch den Bezirksvorstand

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Oberpfalz hat am 04.08.2014

durch

**den Vorsitzenden
den Beisitzer
den Beisitzer**

**Gerhard Eilers
Peter FleckensteinChamerau
Hans Brunner**

**Wackersdorf
Regensburg**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch des Vereins A gegen die Einstufung des Vereins B in die 3. Bezirksliga Herren durch den Bezirksvorstand wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.**

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 07.05.2014 hat der Verein B einen Antrag auf Einstufung in die 2. Bezirksliga beim Bezirksvorstand gestellt.

Laut Geschäftsordnung des Bezirksverbandes Oberpfalz ist in Sportangelegenheiten der Sportausschuss mit seinen Fachausschüssen z.B. Fachausschuss Mannschaftssport zuständig.

Der Antrag in die 2. Bezirksliga eingestuft zu werden, wurde abgelehnt. Es wurde am 11.06.2014 entschieden die Herrenmannschaft des Vereins B in die 3. Bezirksliga einzustufen.

Gegen diese Entscheidung hat der Verein A mit Schreiben vom 15.06.2014 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks Oberpfalz eingelegt.

Entscheidungsbegründung

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses gem. § 15 RVStO wurde erbracht. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Der Sportausschuss in Vertretung des Bezirksvorstandes hat auf der Grundlage **WO G1 1.1e**

3. Bezirksliga (mit Gebietszusatz) – geteilt in mehrere Spielgruppen (Staffeln)

In jeder Spielgruppe spielen 8-10 (Damen, Herren, Jugend) bzw. 11 (Herren, wenn mindestens 3 parallele Spielgruppen untergeordnet sind) Mannschaften. In der Jugend ist die Bildung einer 3. Bezirksliga den Bezirken freigestellt.

die betreffende 3. Bezirksliga Herren auf eine Sollstärke von 10 Mannschaften aufgefüllt. Im Vorfeld wurde nach **WO G 4 Abs. 1 Allgemeine Aufstiegsregelung**

In die übergeordnete Liga bzw. Spielgruppe steigen in jedem Fall mindestens zwei Mannschaften auf, im Falle von 3 unterstellten parallelen Spielgruppen mindestens 3 Mannschaften.

und nach **WO G 5 Zusätzlicher Aufstieg**

Werden zur Auffüllung einer Spielgruppe auf den Sollstand über den normalen Aufstieg (G 4) hinaus zusätzliche Mannschaften benötigt, so werden diese bei entsprechender Meldung im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm in folgender Reihenfolge herangezogen:

- 1. Bester Aufsteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe und – gleichberechtigte - Mannschaften, die sich freiwillig in eine tiefere Liga einreihen ließen.**
- 2. Dritte Mannschaften der normalen Aufstiegsqualifikation (Endtabelle bei einer untergeordneten Spielgruppe).**

3. Sind zwei Spielgruppen untergeordnet, steigen beide Tabellenzweite ohne Entscheidungsspiel auf. Bei mehr als zwei untergeordneten Spielgruppen steigen nach einem Entscheidungsturnier nur so viele Mannschaften auf, bis die Sollstärke der Spielgruppe erreicht wurde.
4. Zweitbesten Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe.
5. Weitere Mannschaften analog unter 2.
6. Weitere Mannschaften analog unter 3. Jedoch Tabellendritten.
7. Verzichtende Mannschaften werden in dieser Reihenfolge übersprungen.

Werden zur Auffüllung der Bayernliga der Jugend

die Liga zusammengestellt. Mögliche Nichtabsteiger aus der 3. Bezirksliga Herren (Verein A freiwilliger Abstieg in die 1. Kreisliga, Verein C verzichtet, Verein D zurückgezogen am 05.10.2013 und verzichtet) und mögliche Aufsteiger (Zweite bis Fünfte aus mehreren Kreisen) wurden in die Entscheidung mit einbezogen. Alle Absteiger und alle Aufsteiger bis zum Platz 3 in ihren Kreisligen haben auf eine Startberechtigung nach WO verzichtet.

Damit waren alle Vorgaben aus der WO berücksichtigt und die beiden freien Plätze konnten durch die Entscheidung des Sportausschusses des Bezirks belegt werden.

Ein Verstoß gegen die Wettspielordnung liegt nicht vor.

Die freien Plätze wurden an den Verein B (auf Antrag) und an einen weiteren Verein (Aufstiegsbereitschaft) vergeben.

Der Einspruch durch den Verein A wurde mit fehlenden sachlichen Gründen nach der Satzung des BTTV bzw. der Wettspielordnung begründet. Ein Verstoß gegen die Satzung des BTTV liegt nicht vor, da der Bezirksvorstand (auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes Oberpfalz) in seiner Zuständigkeit eine Entscheidung getroffen hat. Auch ein Verstoß gegen die Wettspielordnung konnte nicht festgestellt werden. Alle weiteren vom Einspruchsführer aufgeführten Gründe sind persönliche Ansichten und Beurteilungen, die auf keiner rechtlichen Grundlage basieren.

Es wurde keinem Verein die Startberechtigung für die 3. Bezirksliga West Herren genommen.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Peter Fleckenstein
Beisitzer

gez.

Hans Brunner
Beisitzer